

BGer 8C 773/2015 vom 4. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_773_2015

FR: TF 8C 773/2015 du 4 décembre 2015

IT: TF 8C 773/2015 del 4 dicembre 2015

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.12.2015 8C 773/2015 (8C_773/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 04.12.2015 8C 773/2015
(8C_773/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
04.12.2015 8C 773/2015 (8C_773/2015)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_773/2015 {T 0/2}
Urteil vom 4. Dezember 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
vertreten durch Netzwerkplus.ch, lic. iur. Sandro Sosio, Beschwerdeführer, gegen Unia
Arbeitslosenkasse, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August 2015. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 20. Oktober 2015 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 31. August 2015, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass die Begründung sachbezogen sein muss, das heisst, die
Beschwerde führende Partei hat sich gezielt mit den für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinander zusetzen; wird eine
Sachverhaltsfeststellung beanstandet, muss in der Beschwerdeschrift dargelegt werden,
inwiefern diese Feststellung offensichtlich unrichtig ist oder durch eine andere
Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG zustande gekommen ist und inwiefern die
Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97
Abs. 1 BGG ; BGE 135 I 19 E. 2.2.2 S. 22), dass der für eine Anrechnung als versicherter
Verdienst vorausgesetzte Nachweis über den effektiven Bezug von Lohnzahlungen für die
Zeit zwischen August bis Dezember 2013 im Streit steht, dass die Vorinstanz den Nachweis
mit der Begründung für nicht erbracht erachtete, die buchhalterische Erfassung von (Bar-)
Lohnzahlungen durch den Arbeitgeber reiche dazu nicht aus, dass es im Sinne einer
Zusatzbegründung Gesichtspunkte aufgriff, die nicht für, sondern gar gegen die
Behauptung des Beschwerdeführers sprachen, indem es nämlich einen gegen das
Ausbezahlen der vollständigen Löhne sprechenden Vergleich des Kontokorrentguthabens
der Firma gegenüber dem Beschwerdeführer Stand Ende 2012 und Stand Ende 2013
anstellte, und darüber hinaus den Umstand erwähnte, wonach die Arbeitgeberin für das
ganze Jahr 2013 die Löhne buchhalterisch als Barauszahlungen erfasst hatte, indessen diese

bis Ende Juli jeweils mittels Banküberweisungen beglichen hatte, dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich allein den von der Vorinstanz vorgenommenen Kontokorrentvergleich näher als in tatsächlicher Hinsicht falsch beanstandet, ohne zugleich darzutun, inwiefern dieser, wenn er anders ausgefallen wäre, zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, dass dies indessen gemäss Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 BGG Voraussetzung wäre, damit auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden könnte, zumal das pauschale Verweisen auf vor Vorinstanz Vorgetragenes der Begründungspflicht ebenso wenig zu genügen vermag, dass deshalb auf die offensichtlich unzureichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Dezember 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:
Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.